

NZZ am Sonntag/Neue Zürcher Zeitung vom 24. September 2023, Mirjam Janett
(auf Website publiziert: 23.11.2023 / 07:37)

Sie glaubten, Gutes zu tun

Wenn Kinder zu Hause gefährdet sind, müssen sie fremdplatziert werden. In der Schweiz hat der Staat Zehntausende Mädchen und Buben zur strengen Erziehung in Anstalten versorgt. Dabei stützten sich die Behörden zuerst auf die bürgerliche Moral, dann auf die Wissenschaft.

Das neue Jahr ist noch keine Woche alt. Am Dreikönigstag, der 1951 auf einen Samstag fällt, trifft sich die Vormundschaftsbehörde von Innerrhoden im Hauptort Appenzell zu ihrer ersten Sitzung. Traktandum Nummer eins ist die sechsköpfige Familie M. Aufgeboten sind auch der Gemeindepfarrer und zwei Frauen, die sich um die Familie kümmern.

Der Pfarrer ist an diesem Samstag allerdings verhindert, deswegen hat er der Behörde telefonisch Auskunft gegeben: Die Situation im Haus sei desolat. Die Mutter sei nicht in der Lage, für die «nötige Ordnung» zu sorgen, ihre Erziehung lasse schwer zu wünschen übrig. Der Vater halte sich zwar mit Gelegenheitsarbeiten über Wasser, sein Einkommen reiche jedoch bei weitem nicht aus, um die Familie zu versorgen. Im Dorf werde er als «Faulenzer» bezeichnet. Der Pfarrer appelliert an die Behörde, dem Ehepaar im Mindesten vorübergehend alle vier Kinder wegzunehmen; im Zweifelsfall könne das jüngste eventuell in der Familie bleiben.

Die Vormundschaftsbehörde, der sechs Männer vorstehen, funktioniert nach dem Milizprinzip: Die Ämter werden als Nebenbeschäftigung und ohne fachliche Qualifikation ausgeübt. Von Beruf sind die Herren gelernte Tierärzte, Juristen, auch ein Ladenbesitzer ist dabei. Es sind die Honoratioren der dörflichen Gemeinschaft, die am christlichen Feiertag über das Schicksal der Familie M. entscheiden.

Zum schweizerischen Wohlfahrtsmodell gehörte neben dem Milizprinzip auch die Auslagerung gewisser sozialstaatlicher Aufgaben an halbprivate oder private Stellen. Freiwillige Fürsorgerinnen kümmerten sich zum Beispiel ehrenamtlich um bedürftige Familien. Von oben herab unterrichteten sie die Mütter in reinlichem Haushalten und christlicher Erziehung. In der Regel zeigten sie wenig Verständnis für die schwierige Situation von Arbeiterfamilien mit zahlreichen Kindern und einem geringen Einkommen. Oft «halfen» sie an ihren Bedürfnissen vorbei; sie bewerteten ihr Verhalten nach bürgerlichen Massstäben.

Der Bericht der zwei <rechtschaffenen Bürgerinnen> lässt an der Mutter kein gutes Haar. <Himmeltraurig> seien die Verhältnisse.

So auch die zwei Frauen, die am Dreikönigstag in Appenzell in den Raum gebeten werden. Die «guten Katholikinnen» und «rechtschaffenen Bürgerinnen» geben Auskunft über die Hausbesuche, die sie der Familie M. regelmässig abgestattet haben. Ihr Bericht lässt insbesondere an der Mutter kein gutes Haar. «Himmeltraurig» seien die Verhältnisse. Den Schmutz, die Beengtheit, die dunklen Kammern mit den vielen Betten und die allgegenwärtige Armut sind die Frauen nicht gewohnt.

Die Herren sehen sich durch die Schilderungen bestätigt. Noch im alten Jahr haben sie die Mutter vorgeladen, die sich jedoch gegen die behördliche Intervention wehrte. Sie habe gedroht, «sich ein Leid anzutun», nehme man ihr die Kinder weg. Die Drohung hat die Behörde zögern lassen, doch nun greift sie durch. Sie beschliesst, drei der vier Kinder auf unbestimmte Zeit ins örtliche Kinderheim zu versorgen; nur das jüngste soll der Mutter belassen bleiben. Das halten sie für vertretbar, hat doch der Pfarrer diese Möglichkeit in Betracht gezogen.



Bei vermeintlicher Verwahrlosung konnten die Vormundschaftsbehörden Kinder gegen den Willen der Eltern auf unbestimmte Zeit fremdplatzieren: Mädchen im Kinderheim «La Cigale» in Lausanne am 1. Juli 1942. RDB / Dukas

Der Aktuar informiert noch am selben Tag die Kantonspolizei, damit diese die Versorgung in der kommenden Woche vollzieht. Bereits am Montag schreitet der Polizist durch die engen Gassen zum Riet, dem Armenquartier in Appenzell. Die Mutter will die Wegnahme verhindern, doch ihr Protest ist vergeblich. Der Polizist begibt sich schliesslich mit den Kindern auf den Weg ins Kinderheim am Dorfrand. Das Heim wird von den Ingenbohler Schwestern geführt, einer Ordensgemeinschaft der katholischen Kirche.

Fast nur Kinder aus der Unterschicht

Vielen Familien erging es ähnlich wie der Familie M. Staatliche Behörden nahmen Zehntausende Kinder ihren Familien weg. Im 19. Jahrhundert waren es noch kommunale Armenbehörden gewesen, die Kinder bedürftiger und verarmter Familien in Heime einwiesen, nicht die kantonal organisierten Vormundschaftsbehörden. Diese kümmerten sich um die Vermögensverwaltung von meist wohlhabenden Personen, die ihre Geschäfte nicht mehr allein besorgen konnten; für Fremdplatzierungen waren sie nicht zuständig.

Das änderte sich mit dem entstehenden Sozialstaat. 1912 trat das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) in Kraft. Es regelte nicht nur die Vormundschaft schweizweit einheitlich, sondern weitete ihren Kompetenzbereich auch auf die Kinder- und Jugendfürsorge aus. Bei «pflichtwidrigem Verhalten der Eltern» mussten die Vormundschaftsbehörden fortan die «zum Schutz des Kindes geeigneten Vorkehrungen» treffen; bei Gefährdung des «leiblichen oder geistigen Wohls» und bei «Verwahrlosung» des Kinds konnte sie es den Eltern wegnehmen und in einer Pflegefamilie oder Anstalt versorgen. Das ZGB ermöglichte Kindswegnahmen auf unbestimmte Zeit, gegen den Willen der Eltern und ohne vorherigen Entzug der elterlichen Gewalt.

Der Staat begründete die Interventionen mit der Sorge um das Kind. De facto betrieb er damit Unterschichtenpolitik. Wie verschiedene Studien zeigen, kamen fremdplatzierte Kinder fast ausschliesslich aus den unteren sozialen Schichten. Die repressive Fürsorgepolitik richtete mit der Fremdplatzierung individuelles Verhalten an einer bürgerlichen Norm aus und unterwarf die Betroffenen dieser Norm.

Einerseits übten die Behörden mit der Kindswegnahme also Zwang aus. Gemäss dem Historiker und Philosophen Michel Foucault hat Macht aber nicht nur repressive, sondern auch gestaltende, zurichtende Wirkung. Sie unterdrückt nicht nur unerwünschtes Verhalten, sondern fördert auch das gewünschte. So nahm die Obrigkeit die Kinder und ihre Familien in disziplinierender Absicht

ins Visier: Mit der Fremderziehung versuchte sie, das Verhalten der Kinder und Jugendlichen in die gewünschten Bahnen zu lenken.

Man dürfe sich nicht täuschen lassen, rapportierte der Vormund. Da R. hübsch sei, sehe man ihr die «schlechte Veranlagung» nicht an.

Die Vormundschaftsbehörde schritt – wie bei Familie M. – von Amtes wegen ein, wenn sie ein Kind als gefährdet ansah. Im Gegensatz dazu hatten die früheren Armenbehörden erst interveniert, wenn Bedürftige an sie gelangten, weil sie Unterstützung brauchten. Das ZGB hatte neu den Präventionsgedanken im Kinder- und Jugendschutz verankert. Das janusköpfige Ziel war es, das Kind durch den vorübergehenden Ausschluss aus dem angestammten Umfeld «in die menschliche Gesellschaft und geltende Sozialordnung zurückzugliedern», wie es der Vorsteher der Basler Vormundschaftsbehörde 1954 formulierte.

So wurde in Basel 1947 etwa die Jugendliche R. wegen «drohender Verwahrlosung» in eine Erziehungsanstalt versorgt. Den Beschluss fasste der Basler Vormundschafts- und Jugendrat. Die Behörde war bereits damals professionalisiert: Neben Juristinnen und Juristen arbeiteten auch geschulte Fürsorgerinnen und später Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter für sie. Im «Blauen Haus», dem repräsentativen Sitz der baselstädtischen Vormundschaftsbehörden, entschieden die Ratsmitglieder, wie es mit R. weitergehen sollte.

Der Vormund rapportierte der Behörde im Vorfeld, R. sei «illegitim», also unehelich geboren, und «geistig zurückgeblieben». Man dürfe sich nicht täuschen lassen: Da sie hübsch sei, sehe man ihr die «schlechte Veranlagung» nicht an. R. mache, was sie wolle, streife umher und gebe sich, seit sie dreizehn sei, «mit Burschen ab». Sie sei «sexuell verwahrlost». Der Vormund wollte verhindern, dass R. wie ihre Mutter ausserehelich schwanger würde. R.s Verhalten war für ihn nicht nur ein moralisches Problem, er verstand es als «krankhaft». Es resultiere aus dem Zusammenspiel von ungünstigem Milieu und angeborener Veranlagung. R. habe die «schlechten Anlagen» ihrer Mutter geerbt.



Unterschichtenpolitik: Kinder von vier bis fünfzehn Jahren aus Arbeiterfamilien verrichten in der christlichen Armenerziehungsanstalt «Dorneren» in der bernischen Gemeinde Wattenwil Feldarbeit, Juli 1954.

Walter Studer / Keystone

Psychiatrische Laiendiagnosen

Wie diese Charakterisierung zeigt, gewann die Psychiatrie in der Kinder- und Jugendfürsorge ab den späten 1920er Jahren an Einfluss. Es entstanden Beobachtungsstationen, in denen auffällige Kinder psychiatrisch abgeklärt wurden, und ambulante psychiatrische Einrichtungen. Die Vormundschaftsbehörden führten um die Mitte des 20. Jahrhunderts vermehrt psychiatrische Aspekte ins Feld: Es häuften sich in ihren Akten Diagnosen wie «schlechte Veranlagung», «geistig zurückgeblieben» oder «triebhaft».

Für die Behörden war die Psychiatrie ein Angebot, weil sie ältere moralische Zuschreibungen aufgriff und wissenschaftlich formatierte. «Verwahrlosung» zum Beispiel war zuerst ein alltagssprach-

liches Wort, es beschrieb einen Zustand von Unreinheit oder mangelnder Ordnung. Ein schmutziges und ungepflegtes Kind war «verwahrlost», ein Haushalt «verwahrloste», wenn die Mutter sich nicht um die Hausarbeit kümmerte. Die Psychiatrie übernahm den Begriff, um auf eine krankhafte Verfassung hinzuweisen.

Eine Jugendliche, die sich sexuell mit Jungen einliess, war nun nicht mehr «moralisch verdorben», sondern «sexuell verwahrlost». Die Promiskuität, die vorher für die Behörden ein moralisches Problem gewesen war, deuteten sie neu als Zeichen einer krankhaften Sexualität. Sowohl die moralische als auch die psychiatrische Einschätzung rechtfertigten rigide fürsorgliche Massnahmen.

R. wurde versorgt, ohne dass sie ein Delikt begangen hätte, nur weil sie sich anscheinend mit Jungen abgab.

Um R. vor «sittlicher Gefährdung und Verwahrlosung» zu schützen, beantragte der Vormund die «vorsorgliche» Einweisung in eine Erziehungsanstalt. Der Basler Vormundschafts- und Jugendrat gab dem Wunsch statt: Für ihn war die Massnahme unumgänglich, weil die Mutter einer Arbeit nachgehe und R. kaum beaufsichtigen könne.

R. wurde versorgt, ohne dass sie ein Delikt begangen hätte, nur weil sie sich anscheinend mit Jungen abgab. Ob sie mit ihnen tatsächlich Liebesbeziehungen unterhielt, ist nicht bekannt. Sie wurde in eine Erziehungsanstalt ausserhalb Basels geschickt. Dort fügte sie sich gut ein. Der Vormund lobte gegenüber der Behörde ihre erfreuliche «Entwicklung» trotz ihrer «schlechten Veranlagung»; sie bereite keine Probleme. Zwei Jahre später wurde sie entlassen.

Der Vormund schickte sie zu einer Familie in die Westschweiz, wo sie im Haushalt arbeitete. Als sie nach Basel zurückkehrte, nahmen die Konflikte zwischen ihr und dem Vormund zu. Mittlerweile arbeitete sie als Küchengehilfin, doch es gab Spannungen mit ihrem Arbeitgeber. Sie habe gekündigt und danach ein «durch Einnässen ganz zerstörtes Bett und Wäsche und andere Effekten im beispiellosen Zustand» zurückgelassen, wie der Vormund berichtete. Er sah darin den Beweis für R.s «verwahrlostes Wesen».

Sie sei zweifellos gefährdet und müsse lernen, «ihre Triebhaftigkeit in Zügel zu halten», wenn sie «im Leben bestehen» wolle. Erneut wurde sie zur «Nacherziehung» in eine Erziehungsanstalt eingewiesen, damit ihre «ungünstige» Entwicklung gestoppt werde. Diesmal war die «Triebhaftigkeit» ausschlaggebend für die Versorgung.

Die Behörden nutzten das psychiatrische Wissen selektiv und passten es ihren Bedürfnissen an. Für ihre Verfügungen brauchten sie keine psychiatrischen Gutachten. So überprüfte bei R. niemand die Laiendiagnosen des Vormunds, die angebliche sexuelle Verwahrlosung und Triebhaftigkeit. In anderen Fällen forderten die Behörden zwar Gutachten an, sie waren aber nicht bindend.

Neue Ansätze nach 1968

Erst der in den 1960er Jahren einsetzende gesellschaftliche Wandel veränderte die behördliche Politik. Die weltweiten Proteste der 1968er-Bewegung stellten althergebrachte Ordnungen infrage und rüttelten an Hierarchien. Die Jugendrevolten riefen zunächst Abwehrreaktionen hervor, Beamtinnen und Beamte waren verunsichert, wie mit dem sozialen Wandel umzugehen sei. In den Betrieben attestierte man der Jugend eine «Orientierungskrise», die Zeitungen sprachen von «Drogenwellen», der Staat zeigte sich um die psychische Gesundheit der Bevölkerung besorgt.

Gleichzeitig stieg die Nachfrage nach Therapie und Beratung. Wie der Historiker Jens Elberfeld gezeigt hat, wurde therapeutisches Wissen ab den 1970er Jahren in der Öffentlichkeit vermehrt akzeptiert. Es entstand ein breites Angebot an Lebensberatung, psychotherapeutischer Ratgeberliteratur und Selbsthilfegruppen.



Schöner Schein: Ein Junge im Zürcher Knabenheim Selnau liest 1946 in seinem Zimmer ein Buch. Das «Heim für schwererziehbare Jugendliche» war bekannt für Überbelegung, Unterversorgung und harte Arreststrafen.

Matter / Photopress / Keystone

Dieser «Psychoboom» machte auch vor den Behörden nicht halt. Sie fragten nun vermehrt psychologische Dienstleistungen nach; gleichzeitig ging die Zahl der psychiatrischen Diagnosen zurück. Für den 14-jährigen T. forderte die Basler Behörde 1970 ein Gutachten beim Schulpsychologen an, nachdem sich die Schule wegen des Buben beim Jugendamt gemeldet hatte.

Der Psychologe diagnostizierte bei T. eine «Frühverwahrlosung». Er führte sie darauf zurück, dass ein «ihm selber nicht bewusster Urwunsch nach Angenommensein und Geborgenheit» nicht erfüllt worden sei. Weil er mittlerweile derart verhaltensauffällig sei, werde der «kleine, armselige, nach affektiver Zuneigung hungernde Junge» in ihm übersehen. Sein «familiäres Milieu» bringe wenig Verständnis dafür auf und kooperiere nicht.

Die Verhaltensschwierigkeiten beruhten gemäss Gutachten auf der individuellen Disposition des jungen Manns und auf dem verständnislosen familiären Umfeld. Die Behörde übernahm die Deutung des Psychologen und beschloss, T. in eine Erziehungsanstalt zu versorgen, um ihn von seinem Umfeld zu trennen.

Im Gegensatz zur Psychiatrie zielte die Psychologie nicht auf die Therapie eines «kranken» Verhaltens. Die psychologischen Angebote sollten durch frühzeitige Massnahmen verhindern, dass sich soziale Auffälligkeiten zu Verhaltensstörungen entwickelten. Vormundschaftsbehörden thematisierten nun vermehrt Entwicklungsdefizite wie «gestört in der frühkindlichen Entwicklung», Persönlichkeitsprobleme wie «Bindungsunfähigkeit» oder ein zu geringes «Selbstwertgefühl». Gleichzeitig verschwanden psychiatrische Diagnosen wie «debil», «idiotisch» oder «imbezil» aus ihrem Wortschatz. Die klinische Psychologie untermauerte den im ZGB verankerten Präventionsgedanken: Ihr ging es um eine Therapie der «Störungen».

Kontrolle des Staats hält an

Das kam den Behörden entgegen. In den Städten baute die Kinder- und Jugendfürsorge das Beratungswesen aus, um möglichst früh intervenieren zu können. Es entstanden Familienberatungsstellen, ambulante Dienste und Drogenberatungsstellen. Die Behörden schufen Kontrollstrukturen, um möglichst rechtzeitig einschreiten zu können. Detektive überwachten zum Beispiel in Basel für das Jugendamt einschlägige Orte wie Kinos, Bars und Dancings, wo sich nach Ansicht der Behörde «dubiose Elemente» herumtrieben. Minderjährige, die den Detektiven «durch ihr Auftreten und allfällige Süchtigkeit oder sexuelle Gefährdung» auffielen, mussten dem Jugendamt umgehend gemeldet werden.

Im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts ging die Zahl der vormundschaftlichen Fremdplatzierungen stark zurück. Zum einen entschied nun vorwiegend das Jugendgericht über Versorgungen, nicht mehr die Vormundschaftsbehörde. Zum anderen kamen vormundschaftliche Fremdplatzierungen nur noch als letztes Mittel zum Einsatz, wenn alle anderen Massnahmen gescheitert waren. Der Kinder- und Jugendschutz verschob sich auf Beratungsstellen, ambulante Kliniken oder therapeutische Organisationen.

Seit den 1970er Jahren durchlief zudem das Familienrecht verschiedene Revisionen. 1978 regelte die Pflegekinderverordnung das Pflegekinderwesen erstmals national einheitlich. 2013 fand eine umfassende Revision des Erwachsenen- und Kinderschutzrechts statt. Sie ersetzte die vormals kantonal unterschiedlich organisierten Vormundschaftsbehörden durch national einheitlich geregelte, interdisziplinär zusammengesetzte und professionalisierte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Kesb).

Im 20. Jahrhundert rechtfertigte insbesondere die «Gefährdung des Kinds» rigide behördliche Eingriffe in Familien. Das gefährdete Kind war immer auch gefährlich – für sein Umfeld, den Staat und die Gesellschaft. Die staatliche Kontrolle über Kinder und ihre Familien hält allerdings bis heute an. Die sozialstaatlichen Akteure betreiben nach wie vor eine wirkmächtige Familienpolitik. Sie bestimmen über Ein- und Ausschluss und legen Normalität fest. Die Familie ist weiterhin das Scharnier zwischen der Öffentlichkeit und dem Privaten.



Eine ungekürzte Version dieses Artikels wird in der nächsten Ausgabe von «NZZ Geschichte» (Nr. 48, September 2023) erscheinen. Das Magazin beleuchtet die Vergangenheit und erhellt die Gegenwart. «NZZ Geschichte» erscheint sechsmal jährlich und ist am Kiosk, als [Abo](#) oder im [Shop der NZZ](#) erhältlich.

Passend zum Artikel



Kann man den Bildern noch trauen?

10.08.2023 10 min



INTERVIEW

«Die menschliche Geschichte ist eine Geschichte des Scheiterns»

08.07.2023 12 min